



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossene 3. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 29.09.2022

Ralf Reinhardt  
Landrat

### **Dritte Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern**

Auf Grund von § 22 i. V. m. § 28 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), und § 8 (1) des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Naturschutzgesetz (Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr.28), erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 30 (1) BbgNatSchAG i. V. m. § 4 (2) der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71) als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages Nr. BV2022-0468 vom 29.09.2022 folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 Festsetzung von Naturdenkmälern**

Die in Anlage 1 gelisteten sowie in den jeweils zugehörigen Lageplänen bzw. Flurkarten (Anlage 2) verorteten Teile von Natur und Landschaft werden als Naturdenkmäler festgesetzt. Anlage 1 und die Lagepläne bzw. Flurkarten (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Rechtsverordnung.

#### **§ 2 Definition der Schutzgegenstände und Kennzeichnung**

(1) Soweit es sich bei den gemäß § 1 geschützten Teilen von Natur und Landschaft um Bäume handelt und im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, erstreckt sich der Schutz nach § 1 auf die oberirdischen Organe und die im jeweiligen Wurzelbereich vorhandenen Wurzeln.

(2) Die Naturdenkmäler werden mit amtlichen Schildern (schwarze Eule auf gelbem Untergrund mit der Aufschrift „Naturdenkmal“) gekennzeichnet.

(3) Die Standorte der Naturdenkmäler sind in Lagepläne bzw. Flurkarten (Anlage 2) eingetragen.

#### **§ 3 Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung der in den § 1 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur erfolgt



- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und/oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die speziellen Zwecke und Ziele des Schutzes der gemäß § 1 festgesetzten Naturdenkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

#### § 4 Begriffsbestimmungen

Für diese Rechtsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

##### 1. Bäume

Botanisch: Mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt. Allgemein: Holzige Pflanzen, die aus Wurzel, einem daraus emporsteigenden, hochgewachsenen Stamm und einer belaubten Krone bestehen.

##### 2. Kronentraufe

Die Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen oder Sträuchern. Im Sinne dieser Rechtsverordnung gilt als Kronentraufe die Fläche innerhalb eines um den Stammmittelpunkt des jeweils geschützten Baumes gezogener Kreis, dessen Radius durch die senkrechte Projektion des am weitesten ausladenden Zweigs auf den Boden definiert wird. Bei mehrstämmigen Bäumen oder Baumgruppen wird die Kronentraufe durch die auf diese Weise um sämtliche Einzelstämme bzw. Einzelbäume zu ziehenden Kreise definiert.

##### 3. Kronenbereich

Die Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings.

##### 4. Wurzelbereich

Der Kronenbereich zuzüglich eines 5 m breiten Rings.

#### § 5 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. am Naturdenkmal Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen oder andere Gegenstände einzubringen.
2. erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals (auch abgestorbene) zu entfernen.
3. Herbizide so auszubringen, das sie in Kontakt mit lebenden Teilen eines Naturdenkmals kommen können.
4. Im Kronenbereich Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern
5. Im Wurzelbereich
  - a. die Bodengestalt zu verändern oder die Böden zu verdichten, zu befestigen oder zu verunreinigen.
  - b. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. erweitern.



- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen sowie sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen.
- d. Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
- e. Kraftfahrzeuge auf einer unbefestigten Fläche im Wurzelbereich abzustellen
- f. Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser; Dünger, Giftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten, auszugießen oder auszubringen.
- g. Bepflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen.

(3) Sonstige Handlungen (auch solche, die der Verkehrssicherheit dienen), die geeignet sind, die Eigenart oder Schönheit eines Naturdenkmals oder seinen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Wert zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b. die Entnahme oder der Rückschnitt lebender Äste,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,

bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

## § 6 Gebote

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Behörden und öffentliche Stellen, die im Bereich der Standorte von Naturdenkmalen planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen, haben zu gewährleisten, dass die Naturdenkmale vor unmittelbaren schädigenden Einwirkungen geschützt werden.

## § 7 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 5 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Naturdenkmale, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. Behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen dem Schutzzweck dienen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
3. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
4. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen bzw. ihnen entgegen zu wirken.



Entstehende Schäden sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu sanieren.

Die untere Naturschutzbehörde kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind. Die Unzumutbarkeit tritt ein, wenn Maßnahmen nötig sind, die über die für die Herstellung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen hinausgehen. Maßnahmen zur Erhaltung des Erscheinungsbildes des Naturdenkmals, wie z.B. Verseilungen oder Abstützungen sind hingegen keine Obliegenheit des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 9 Duldungs-und Meldepflicht, Betretungsrecht**

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals zu dulden, soweit sie in der Nutzung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
3. Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

## **§ 10 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 5 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 5 (3) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 10 dieser Rechtsverordnung erforderliche Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 (2) Nr. 2 BbgNatSchAG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**



Soweit für die auf Grund dieser Rechtsverordnung geschützten Landschaftsbestandteile weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

### **§ 13 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln**

Die Verletzung der in § 9 BbgNatSchAG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist.

### **§ 14 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Naturschutzbehörde, Neustädter Straße 14-16, 16816 Neuruppin, aufbewahrt und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Neuruppin, den 29.09.2022

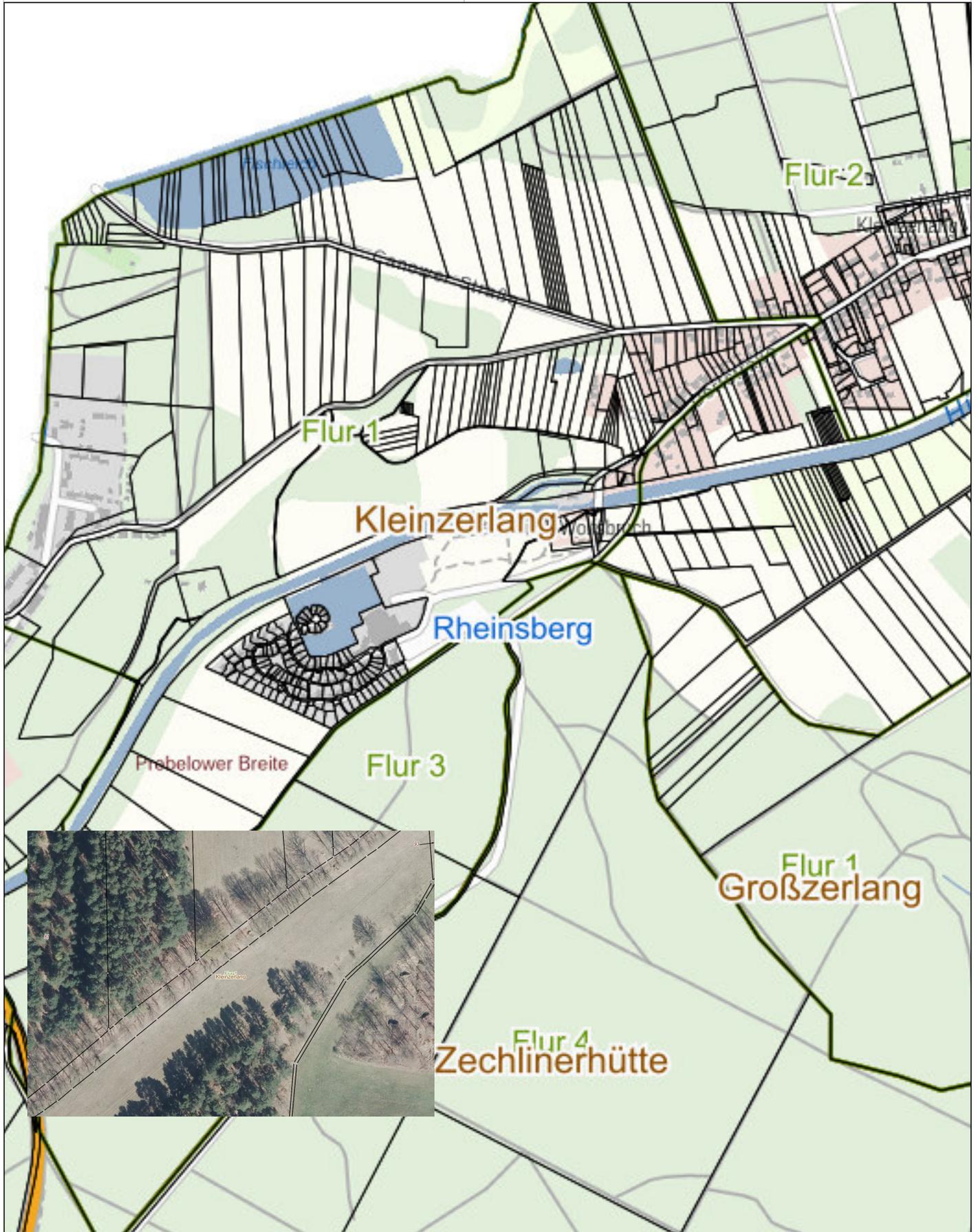
Ralf Reinhardt  
Landrat

## Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	Gemarkung Flur Flurstück	Eigentümer	Baumhöhe Kronendurchmesser Stammumfang Pflanzjahr ca.	Schutzzweck a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche b) Seltenheit, Eigenart, Schönheit	Koordinaten nach Bezugssystem ETRS98 / UTM zone 33N
1	Rot-Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	rechts am Wanderweg von Kleinzerlang nach Prebelow	Kleinzerlang 1 480	Stadt Rheinsberg	30 m im Mittel 28 m 4,82 m 1780	b) einzigartig durch den tiefen Kronenansatz und der starken Verzweigung, weithin sichtbar und landschaftsbildprägend	x=359328,70 y=5894682,84
2	Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Flecken Zechlin Kirschsteig 14	Flecken Zechlin 21 213/8	privat	31 im Mittel 26 m 6,65 m 1720	b) einzigartig durch typischen Wuchs und Kronenbild, dominante Eiche, weithin sichtbar und außerordentlich landschaftsprägend	x=350919,29 y=5892588,02
3	Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Nackel OT Läsikow vom Friedhofseingang zur Kirche, linke Wegseite	Nackel 14 31	Kirchengemeinde Läsikow	17 m im Mittel 10 m 3,23 m 1850	b) ortsbildprägend, in Verbindung mit dem Nachbarbaum bildet die Eiche eine ensemblebildende Einheit	x=337250,01 y=5855655,62

4	Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Nackel OT Läsikow vom Friedhofseingang zur Kirche, rechte Wegseite	Nackel 14 31	Kirchengemeinde Läsikow	23 m im Mittel 24 m 4,20 m 1800	b) typisches Kronenbild, ortsbildprägend, in Verbindung mit dem Nachbarbaum bildet die Eiche eine ensemblebildende Einheit	x=337238,72 y=5855653,68
5	Winter-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Nackel OT Läsikow vom Friedhofseingang zur Kirche, rechts an der Einfriedung	Nackel 14 31	Kirchengemeinde Läsikow	12 m im Mittel 10 m 1,40 m (3-stämmig) 1648	b) einzigartig durch ihr Alter, mit den Nachbarbäumen bildet die Linde eine ensemblebildende Einheit	x=337229,55 y=5855652,44
6	Winter-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Niernerlang Gustavsruher Weg 1	Niernerlang 1 48/7	privat	18 m im Mittel 22 m 6,27 m 1750	a) landeskundliche Bedeutung durch ihr Alter, b) standortprägend durch die ungewöhnliche Wuchsform	x=323108,83 y=5903128,06
7	Eingrifflicher Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	innerhalb einer Baumreihe in der freien Landschaft, entlang der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern	Zempow 1 204	Land Brandenburg Landesforstverwaltung	11 m im Mittel 14 m 2,28 m 1850	a) ökologisch und naturkundlich wertvoll b) Baumart- und gattung für den Standort ungewöhnlich, in der Größe einzigartig und von besonderer Schönheit, dominierender Baum einer landschaftsbildprägenden Baumreihe	x=350131,94 y=5898670,27

8	Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	am Gudelack (zur Dampfmühle), linke Straßenseite zur Dampfmühle	Lindow 4 39	Stadt Lindow	34 m im Mittel 25 m 3,56 m 1850	a) naturkundlich wertvoll b) dominierender Baum in einer waldartigen Umgebung	x=364248,27 y=5871833,13
---	--------------------------------	--	-------------------	--------------	--	---	-----------------------------



Datum: 30.03.2022

Maßstab: 1 : 10000

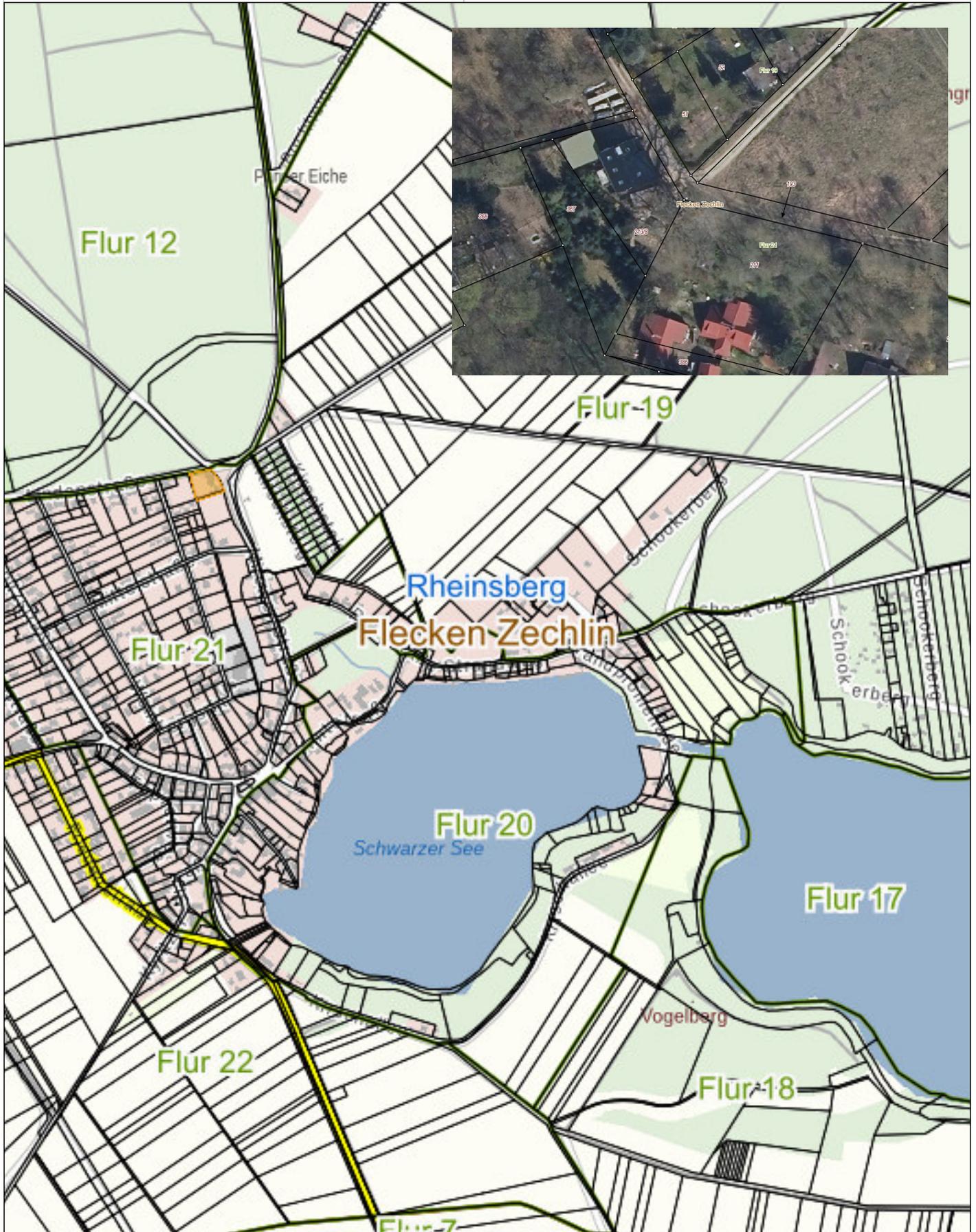
Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 30.03.2022

Maßstab: 1 : 10000

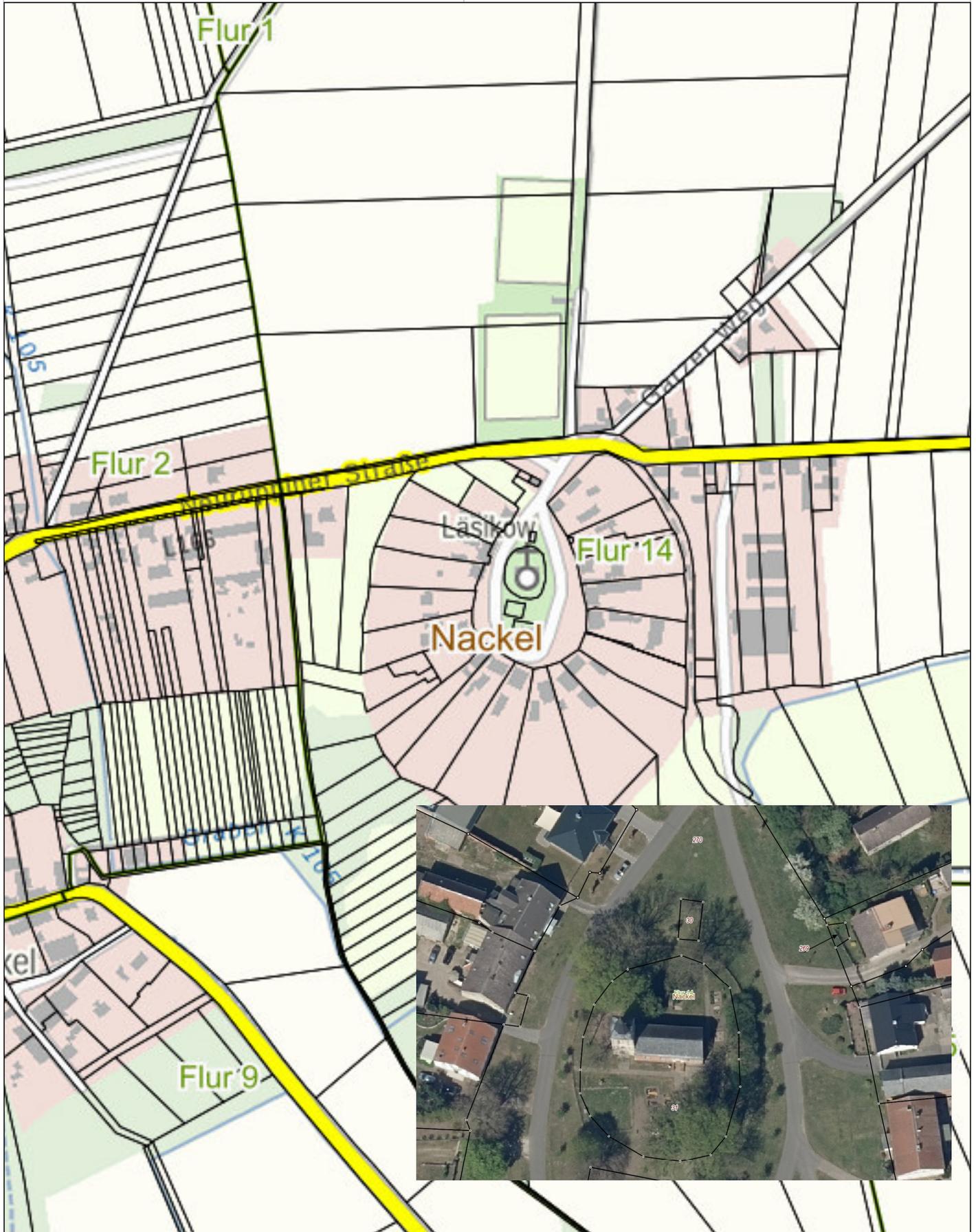
Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 30.03.2022

Maßstab: 1 : 5000

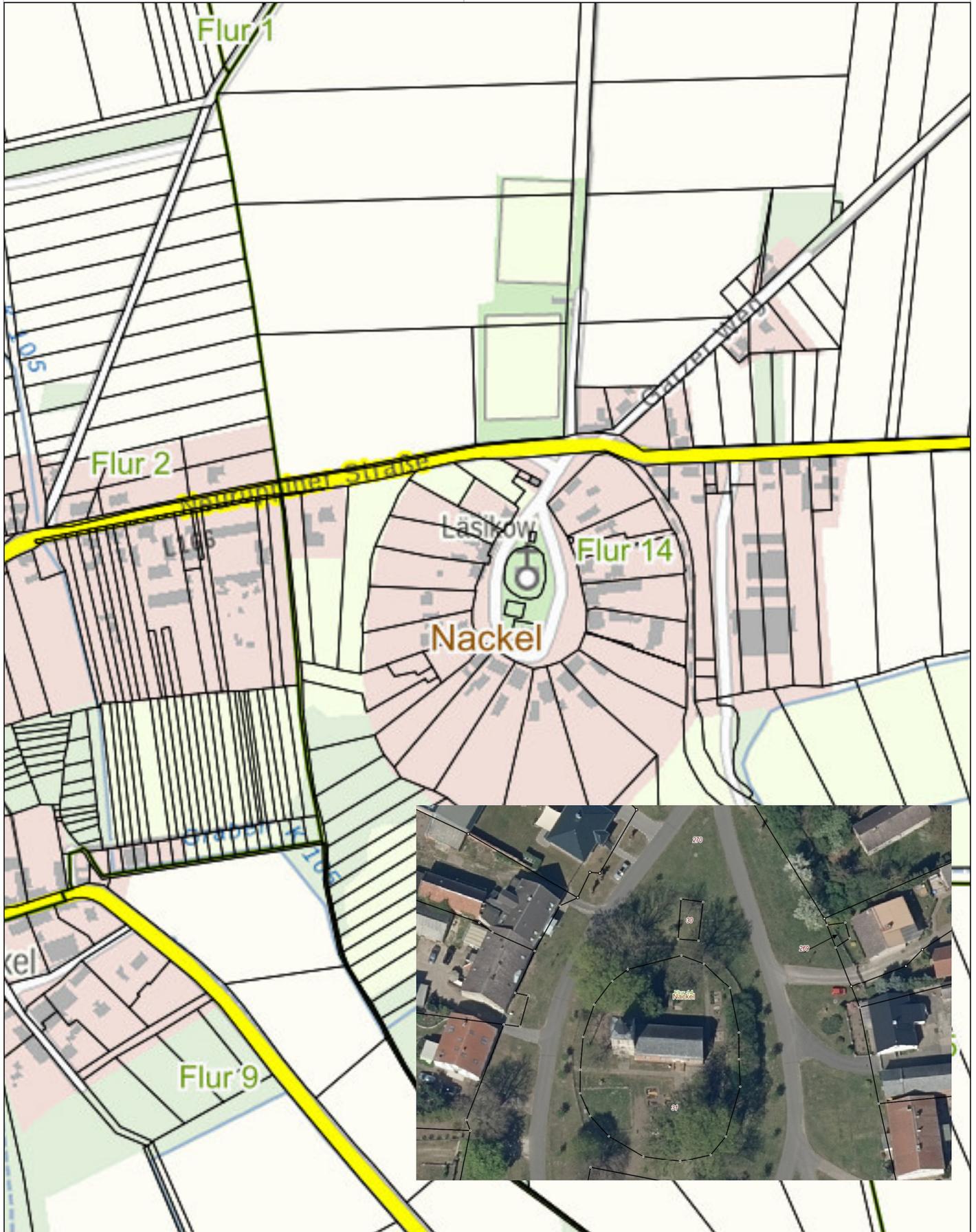
Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 30.03.2022

Maßstab: 1 : 5000

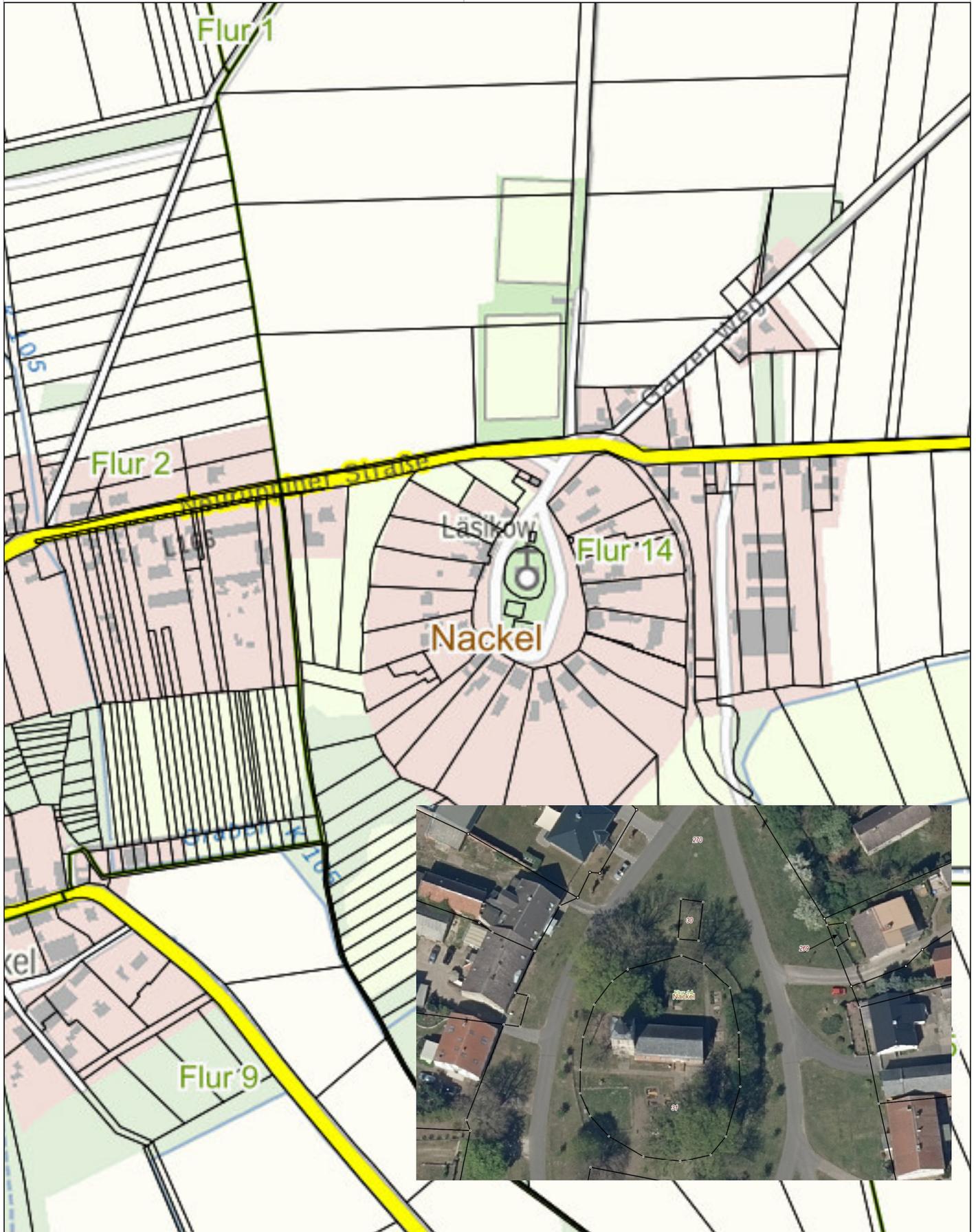
Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 30.03.2022

Maßstab: 1 : 5000

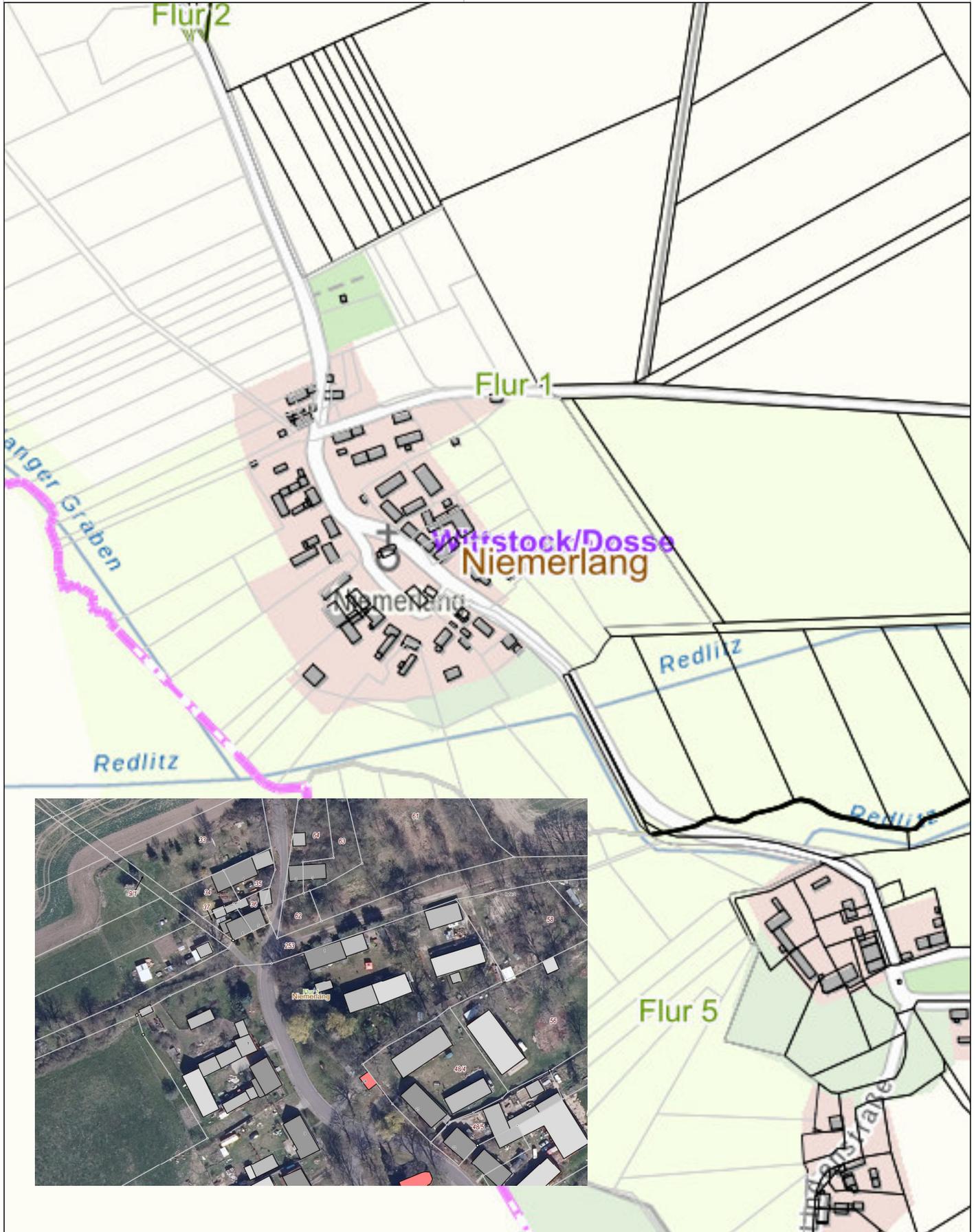
Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 31.03.2022

Maßstab: 1 : 5000

Ausdruck aus dem Geportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 30.03.2022

Maßstab: 1 : 10000

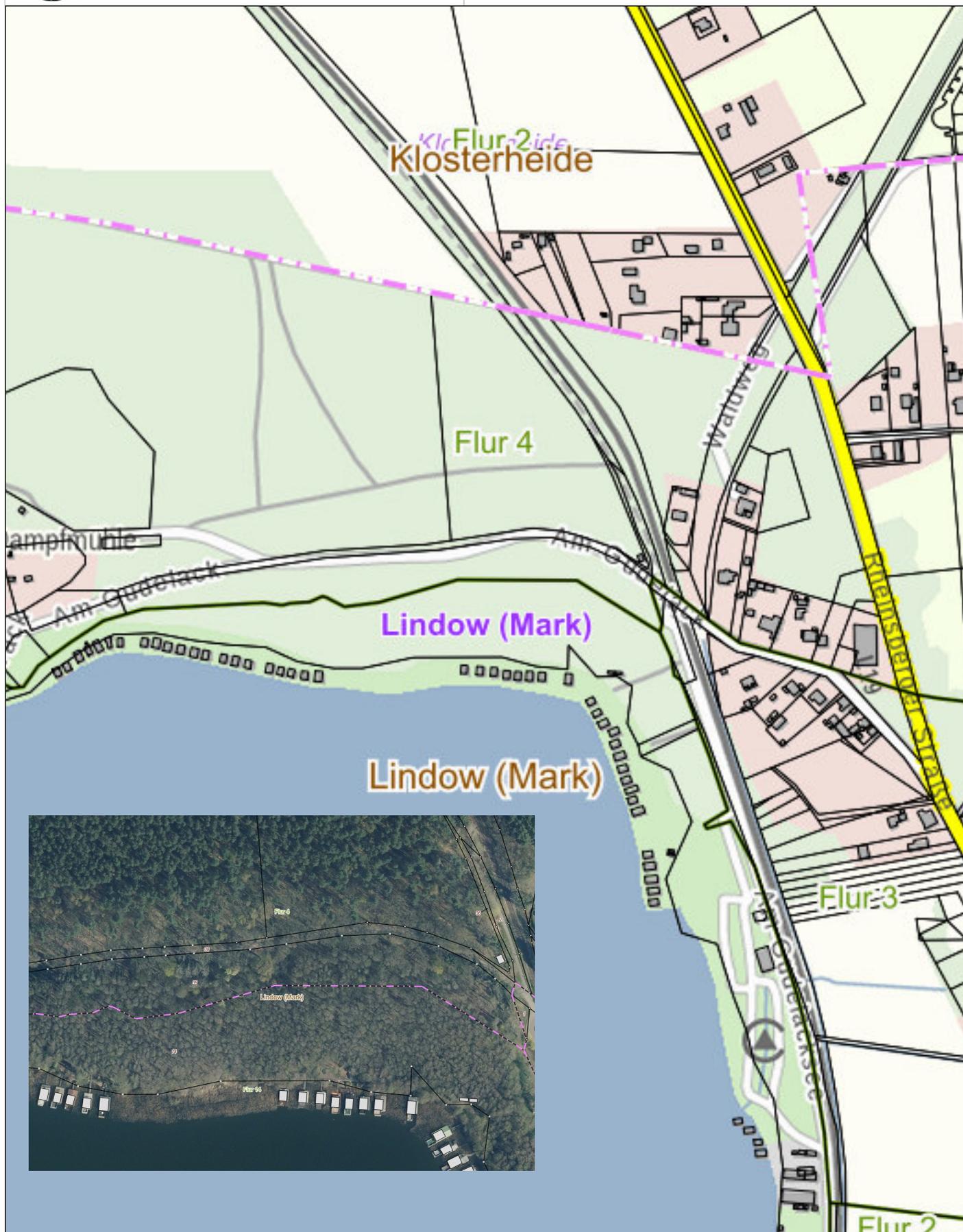
Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)





Datum: 31.03.2022

Maßstab: 1 : 5000

Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright & Nutzungsbedingungen auf [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de))

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:

**Amt für Kataster, Geoinformation und IT  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: [gis@opr.de](mailto:gis@opr.de)

